#### Konzessionsvertrag

#### zwischen

Stadt Zürich, vertreten durch den Vorstand des Bauamtes I (Stadt)

und

Zürcher Regatta-Verein (Konzessionär)

### Artikel -

Die Stadt Zürich bewilligt dem Zürcher Regatta-Verein (Konzessionär), auf der im beiliegenden Konzessionsplan rot eingefassten Parzelle Kat. Nr. 2568 ihres Landes am Mythenquai (Bootshäuser Mythenquai 79 - 85) die bereits vorhandene Bootshausanlage bestehen zu lassen und zu betreiben.

Das gemäss Konzessionsplan benötigte Gelände wird dem Konzessionär unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Die Konzession kann nur mit Zustimmung der Erteilerin übertragen werden.

### Artikal 2

Der Konzessionär betreibt die Bootshausanlage auf dem zur Verfügung gestellten Boden auf eigene Gefahr.

### Artikal 3

Die Konzession wird unter Vorbehalt einer früheren vom Kanton rechtskräftig verfügtem Beseitigung der Bauten oder Rechtsänderung auf die Dauer von 60 Jahren ab 1. Januar 1988 erteilt.

Der Konzessionär hat sein Interesse an einer Verlängerung der Konzession bis spätestems zwei Jahre vor Ablauf der obgenannten 60-jährigen Dauer der Stadt bekanntzugeben.

S.

Ueber eine allfällige Entschädigung beim Heimfall haben sich die Vertragsparteien zu gegebenem Zeitpunkt auseinanderzusetzen.

Muss die Bootshausanlage aus auch für die Stadt zwingenden Gründen entfernt werden, ist der Konzessionär verpflichtet, das Gelände nach den Anordnungen des zuständigen städtischen Amtes in dem Zustand wiederherzustellen, in dem es sich vor der Errichtung der Bootshäuser befand.

### Artikel 4

Der Konzessionär verpflichtet sich, die Bootshausanlage einwandfrei zu unterhalten.

Bezüglich des äusseren Unterhaltes sowie der Farbgebung der Bootshausanlage hat sich der Konzessionär mit dem Hochbauinspektorat der Stadt Zürich abzusprechen.

Die Aussenanlagen dürfen nur im Einverständnis mit dem Gartenbauamt geändert werden.

Für den Unterhalt der zur Bootshausanlage gehörenden Rasenfelder hat der Konzessionär zu sorgen.

Werden die vorgenannten Pflichten des Konzessionärs dauernd verletzt, so ist die Stadt Zürich nach angemessener Fristansetzung berechtigt, festgestellte Mängel auf Kosten des Konzessionärs beheben zu lassen.

Der Unterhalt der Bäume sowie der Ufersicherung ist Sache der Stadt Zürich.

### Artikel 5

Der Konzessionär verpflichtet sich, die Bootshausanlage nicht ihrem Zwecke zu entfremden. Er garantiert, dass in der Bootshausanlage weder ein dauernder noch ein vorübergehender Wirtschaftsbetrieb für Drittpersonen eingerichet wird.

Ausnahmen (z.B. anlässlich der Regatten) bedürfen einer Bewilligung durch den Polizeivorstand der Stadt Zürich.

### Artikel 6

Erweiterungsbauten bedürfen der vorgängigen Zustimmung des Bauamtes I der Stadt Zürich.

### Artikel 7

Die Stadt Zürich nimmt zustimmend Kenntnis davon, dass der Konzessionär seine Rechte und Pflichten aus der vorliegenden Konzession mit Bezug auf die einzelnen Bootshäuser an folgende Vereine überträgt:

Nordischer Ruderverein	Mythenquai	79	Assek	Nr.	1166
Grasshopper-Club		81		u	1167
Aviron Romand und Ruder verein Industrieschule Zürich	1 0	81	11	н	1366
Ruderclub Kaufleuten	n	83	· W	11	1353
Belvoir Ruderclub		85	н	11	1352

Der Konzessionär ist neben den vorgenannten Vereinen verpflichtet, für die Einhaltung der Bestimmungen der Konzession zu sorgen.

Die Rechtsverhältnisse zwischen dem Konzessionär und den genannten Vereinen, die wie bis anhin Eigentümer ihrer Bootshäuser bleiben, werden gesondert zwischen diesen Parteien geregelt.

### Artikel 8

Diese Konzession bedarf der Genehmigung durch den Stadtrat von Zürich und tritt mit ihrer Genehmigung durch die Baudirektion des Kantons Zürich in Kraft und ersetzt diejenige vom 11. April 1917, mit Ergänzungen vom 27. September 1928, 4. Mai 1931, 2. Oktober 1937 und 7. Juli 1961.

Zürich, den

Für die Stadt Zürich Der Vorstand des Bauamtes I

4-6-

Zürich, den 1.7. 1988

Für den Zürcher Regatta-Verein Der Präsident

A. Shedech

23/10/2003 11.34 +-411-910-65-08

. 05

+ 411 910 65 08

2932Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich G. Nr. 156 1 2 9. DEZ. 83 64 + D. Sc GA FO. A 27. Dezember 1988 SPA VA | Ceks z. Antrag Zürich 2. Stadt Zürich. Zürichsee. Aufhebung der G 2 i Verfügung Nr. 2119/1988 und Gutheissung des Wieder- z. Bericht erwägungsgesuches für den Fortbestand der Bootsz. Kenntnis häuser Ass. Nrn. 1166, 1167, 1352, 1353 und 1366 Mythenquai 75 auf der städtischen Liegenschaft Ka z. Erledig Nr. 2568, Zürich-Enge (Uferabschnitt 1.08). z. Akten

Mit Verfügung Nr. 2119/1988 ist der Stadt Zürich die aufgründ bet Landanlagekonzession erforderliche Bewilligung erteilt Broomstand I den für den Fortbestand des Bootshauskomplexes Ass. Nrn. 1166, 1167, 1352, 1353, 1366 (Zürcher Regatta-Verein) sowie des Bootshauses Ass. Nr. 1489 (Seeclub Zürich) auf der städtischen Liegenschaft Kat. Nr. 2568 am Mythenquai, Zürich-Enge. An die Bewilligung wurden u.a. folgende Auflagen geknüpft:

- a) Der Staat und die Stadt Zürich haben das Recht, auf Kat.
  Nr. 2568, Zürich-Enge, auf einem Uferstreifen von 8 m Breite jederzeit einen Fussweg mit Sitzgelegenheiten für die Oeffentlichkeit zu erstellen, zu unterhalten und dauernd fortbestehen zu lassen. Zu diesem Zweck steht der Oeffentlichkeit das Fusswegrecht zu. Der einmal erstellte Fussweg darf auch von Wegunterhaltsfahrzeugen des Staates und der Stadt jederzeit befahren werden (Disp. I, Ziffer a) der Verfügung Nr. 2119/1988).
- b) Befristung der Bewilligung bis 31. Dezember 2018 (Ziffer 17 der Allgemeinen Bedingungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 27. Februar 1948).

Sowohl der Zürcher Regatta-Verein wie auch der Seeclub Zürich, welche die Gebäulichkeiten auf Kat. Nr. 2568 im Baurecht bzw. auf entsprechenden Konzessionsverträgen mit der Stadt Zürich erstellten, unterbreiteten Wiedererwägungsgesuche um Aufhebung der Bedingung a) sowie um Verlängerung der Bewilligungsfrist bis 31. Dezember 2048. Im Falle des Nichteintretens auf die Wiedererwägungsgesuche wurden vorsorglich beim Regierungsrat Rekurse eingereicht.

Anlässlich eines Augenscheines vom 23. November 1988 demonstrierten Organe des Ruderclubs, dass die Bereitstellung der bis 18 m langen Rennbote das gesamte Gelände vor den Bootshäusern beansprucht und ein öffentlicher Fussweg in der unmittelbaren Uferzone den Ruderbetrieb mit den Ein- und Auswasserungsmanövern arg einschränken oder gar verunmöglichen würde. Problematisch wären auch die Sicherheitsvorkehren (Einzäunungen etc.) zum Schutze der sehr diffizilen Boote. Es hat sich auch gezeigt, dass die Existenz der Ruderclubs, die jedermann offen stehen, und damit der Fortbestand der Bootshäuser in einem erheblich grösseren öffentlichen Interesse liegt, als angenommen wurde. Ausserdem verläuft gemäss Gesamtplan der Region Stadt Zürich der Fussweg landseitig der Bootshäuser. Aus den erwähnten Gründen kann dem Wiedererwägungsgesuch stattgegeben werden. Es ist dabei angezeigt, inskünftig auf eine Befristung der Bewilligung für die Bootshäuser zu verzichten. Es ist jedoch sicherzustellen, dass diese immer öffentlichen Zwecken dienen (Ziffern 7 und 9 der Allgemeinen Bedingungen). Im übrigen steht der Genehmigung der zwischen der Stadt Zürich und dem Zürcher Regatta-Verein bzw. dem Seeclub Zürich abgeschlossenen Konzessionsverträge nichts entgegen.

#### Die Baudirektion verfügt:

- I. Die Verfügung Nr. 2119 vom 15. September 1988 wird aufgehoben.
- II. Der Stadt Zürich wird die aufgrund der Landanlagekonzession erforderliche Bewilligung erteilt für den Fortbestand
  des Bootshauskomplexes Ass. Nrn. 1166, 1167, 1352, 1353, 1366
  (Zürcher Regatta-Verein) sowie des Bootshauses Ass. Nr. 1489
  (Seeclub Zürich) auf der städtischen Liegenschaft Kat. Nr. 2568
  am Mythenquai, Zürich-Enge.

Für diese Bewilligung gelten die beigelegten Allgemeinen Bedingungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen vom 27. Februar 1948 Nrn. 6, 7, 8, 9, 13 und 14.

S.

- 3 -

+ 411 910 65 08

III. Die zwischen der Stadt Zürich und dem Zürcher Regatta-Verein bzw. dem Seeclub Zürich abgeschlossenen Konzessionsverträge vom 1. Juli 1988 bzw. 4. Juli 1988 werden genehmigt.

IV. Die Bewilligung gemäss Disp. I mit den Bedingungen 6, 7, 8, 9, 13 und 14 ist auf Kosten der Inhaberin nach Eintritt der Rechtskraft bei Kat. Nr. 2568, Zürich-Enge als öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken.

Das Grundbuchamt Enge-Zürich wird beauftragt, diese Anmerkung vorzunehmen und dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

- V. Auf die Erhebung von Gebühren wird verzichtet.
- VI. Gegen diese Verfügung kann innert zwanzig Tagen, von der Zustellung an gerechnet, mit schriftlicher Begründung an den Regierungsrat rekurriert werden.
- VII. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022
  Zürich, das Bauamt I der Stadt Zürich, Postfach, 8023 Zürich,
  Zürcher Regatta-Verein, Mythenquai 79 85, 8002 Zürich, Seeclub Zürich, Mythenquai 75, 8002 Zürich, Ruderclub Zürich,
  Mythenquai 87, 8002 Zürich, die Rechtsabteilung der Baudirektion, das Amt für Raumplanung, das Amt für Gewässerschutz
  und Wasserbau sowie nach Eintritt der Rechtskraft an das Grundbuchamt Enge-Zürich, Bederstrasse 28, 8002 Zürich (gilt als
  Anmeldung zur Anmerkung im Grundbuch).

Zürich, 27. Dezember 1988 Fri/eb Für den Auszug: AMT FUER GEWAESSERSCHUTZ UND WASSERBAU

Rudoy

S.

#### Auszug aus dem Protokoll des Stadtrates von Zürich

vom 6. Juli 1988

- 2144. Zürcher Regatta-Verein und Seeclub Zürich, Konzession betreffend Teile von Kat.-Nr. 2568, Zürich-Enge, Areal für Bootshäuser Mythenquai Nr. 79 bis 85 bzw. Nr. 75, Vertragsgenehmigung. Auf den Antrag des Vorstandes des Bauamtes I und aufgrund seines zu den Akten gelegten Berichtes beschliesst der Stadtrat:
- 1. Der vom Vorstand des Bauamtes I mit dem Zürcher Regatta-Verein abgeschlossene Konzessionsvertrag betreffend die unentgeltliche Überlassung von rund 5500 m² Land ab Kat.-Nr. 2568 in Zürich-Enge für die Bootshäuser Mythenquai Nr. 79 bis 85 wird genehmigt.
- 2. Der vom Vorstand des Bauamtes I mit dem Seeclub Zürich abgeschlossene Konzessionsvertrag betreffend die unentgeltliche Überlassung von rund 2800 m² Land ab Kat.-Nr. 2568 in Zürich-Enge für das Bootshaus Mythenquai Nr. 75 wird genehmigt.
- 3. Mitteilung an die Vorstände des Bauamtes I und II, das Gartenbauamt, das Hochbauinspektorat, den Zürcher Regatta-Verein (Martin Studach, Präsident, Hubrainstrasse 23, 8124 Maur) und den Seeclub Zürich (Dr. J. Fretz, Präsident, Sonnhaldenstrasse 11, 8142 Uitikon-Waldegg).

Für getreuen Auszug der Stadtschreiber-Stellvertreter

M. Eggen how he

### Kanton Zürich.

## Vorschriften und Bedingungen

Landanlagen und Seebauten in den zürcherischen Seen. (Vorschriften und Bedingungen für Seebauten von 1929.)

## I. Allgemeine Vorschriften.

### A. Verfahren.

1. Für jede den Allgemeingebrauch (§ 64 W. B. G.) über- des Gesuches. schreitende Benutzung des öffentlichen Seegebietes (Bauten, Baggerungen, Ablagerung von Material etc.; § 56 W.B.G.) ist der kantonalen Baudirektion ein schriftliches Gesuch einzureichen, das enthalten soll:

a) Genaue Angaben über Art, Zweck und Umfang der Beanspruchung des Seegebietes;

b) folgende Planbeilagen im Doppel, im Format 210/297 mm und unterzeichnet vom Gesuchsteller und vom Projektverfasser:

kopie), Profile 1:100 zur Beurteilung der Beschaffenheit des Seegrundes, mit Einzeichnung des Projektes, Lageplan (bei vorhandener Vermessung Kataster-Baupläne für Gebäude (Grundriß, Schnitt, Fassade).

Alle Höhenangaben sind auf die Höhe R.P.N. = 373.6 m zu beziehen (Nullpunkt des Seepegels in Zürich = 408.03, in Greifensee 437.28, in Pfäffikon 538.66 m über Meer).

2. Die Baudirektion unterzieht die Gesuche einer vorläufigen Prüfung. Erscheint die Erteilung einer Bewilligung nicht zum vornherein als unzulässig, so wird das Gesuch dem Statthalteramt zur Anordnung der Ausschreibung zugestellt (Einsprachefrist 4 Wochen).

kann die Ausschreibung unterbleiben (§ 56, Absatz 3, Für provisorische Einrichtungen, die auf Zusehen hin und unter Vorbehalt der Rechte Dritter bewilligt werden,

Vorläufige Prüfung und Aus-schreibung.

G. B. Z. - IX. 42. - 500.

2

Gründe für Abweisung eines Gesuches.

3. Gesuche betreffend Erstellung von Landanlagen oder Seebauten sind abzuweisen, wenn durch die projektierten Bauten die Gefahr der Abrutschung oder Senkung der Ufer erhöht, die Sicherheit der Schiffahrt gefährdet, die öffentlichen Interessen in erheblichem Maße beeinträchtigt, die gemeine Benutzung des Wassers bedeutend erschwert oder eine rationelle und ästhetische Ausgestaltung der Ufer verunmöglicht würde (§ 58 W. B. G.).

Einspracherecht des Seeanstößers.

4. Gegen den Willen des Eigentümers eines an den See anstoßenden oder von demselben nur durch eine Straße oder Eisenbahn getrennten Grundstückes dürfen Landanlagen und Seebauten vor diesem Grundstück nur bewilligt werden, wenn und soweit mit denselben ein öffentlicher Zweck verbunden ist (§ 57 W. B. G.).

Erledigung von Einsprachen,

5. Erfolgen Einsprachen, so ordnet die Baudirektion eine Lokalverhandlung an. Wird dabei oder nachher während einer Frist von 6 Wochen keine Einigung erzielt, so ist die Erledigung von Anständen privatrechtlicher Natur vom Gesuchsteller beim Bezirksgericht anhängig zu machen. Streitigkeiten darüber, ob und wieweit die Anlage einem öffentlichen Zwecke diene, entscheidet in erster Instanz der Bezirksrat, in letzter der Regierungsrat. Alle andern Anstände entscheidet die kantonale Baudirektion.

6. Die Bewilligungen sollen enthalten:

Inhalt der Bewilligungen,

Lage und Umfang des beanspruchten Seegebietes; Fristentermine; besondere Auflagen technischer oder rechtlicher Natur; Angabe, welche Artikel der vorliegenden Vorschriften und Bedingungen auf die Bewilligung Anwendung finden, und welche im Grundbuch einzutragen sind; die zu verrechnenden Gebühren (Staats., Stempel- und Ausfertigungsgebühr, ferner Bewilligungsgebühr Fr. 50.— bis 5.— per Quadratmeter abgetretenes Seegebiet); Vorbehalt des für Straßen, Kiesbehälter, Quaianlagen, Uferwege etc. abzutretenden Landes.

Gebühren.

Gebühren bei Abweisung eines Gesuches,

rechnen.

des Seegebietes.

Abtretung

8. In der Regel werden an den Inhaber der Bewilligung zu Eigentum abgetreten: Das Gebiet von Landanlagen,

7. Auch bei Abweisung eines Gesuches sind Unter-

suchungs-, Stempel- und Ausfertigungsgebühren zu ver-

steinerne Ufertreppen und kleinere Wasserbecken, die auf mindestens drei Seiten von Land umgeben sind. Die durch andere Einbauten beanspruchte Seefläche bleibt öffentlicher Grund und wird nur für eine bestimmte Frist zur Verfügung gestellt.

Befristete Benutzung. 9. Nicht aufgefülltes, zu Eigentum abgetretenes oder Wasserberug. nur zur Benutzung überlassenes Seegebiet unterliegt, wie der offene See, den Gesetzen und Verordnungen über die Fischerei, sowie den Normen über den Bezug von Wasser aus öffentlichen Gewüssern.

10. Die Fertigstellung von Landanlagen und Seebauten Nachprüfung, ist der Baudirektion anzuzeigen. Auf Rechnung des Ge-Grundbuch suchstellers erfolgt hierauf eine Kontrolle und Vermessung, eventuell Vermarkung durch das Tiefbauamt, in Gemeinden mit Grundbuchplänen durch den Nachführungsgeometer. Nach Behebung allfälliger Mängel ermächtigt die Baudirektion, unter Angabe des Flüchenmaßes und unter Bezeichnung der Bedingungen, welche ins Grundbuch aufzunehmen sind (Zeugnis), das Grundbuchamt zur Eintragung der Anlage ins Grundbuch. Über die Eintragung ist der Baudirektion eine Bescheinigung des Notars zuzustellen.

11. Bis zum Eintrag ins Grundbuch bleibt das Gebiet der Anlage öffentlicher Grund. Für eine Übertragung der Bewilligung an Dritte ist die Zustimmung der Baudirektion erforderlich.

Bewilligungsübertragung.

12. Wird eine Anlage oder Baute innert der festgesetzten Frist nicht vollendet, so erlischt die Bewilligung. Die Gebühren bleiben verfallen. Die Baudirektion bestimmt, ob und welche Bestandteile allfällig begonnener Bauten aus dem Seegebiet zu beseitigen und welche weiteren Vorkehrungen auf Rechnung des Konzessionsinhabers zu treffen sind.

der Bewilligung.

Erlöschen

## B. Vorschriften für Landanlagen.

13. Die Landanlagen sind gegen den See durch starke, solid abgedeckte Mauern mit vorgelegtem Steinwurf oder durch eine am Fuße mit Steinwurf verstärkte Böschungspflästerung zu schützen. Die Mauer oder Pflästerung, sowie die Auffüllung müssen so hoch aufgeführt werden, daß eine Überflutung ausgeschlossen erscheint (am Zürichsee mindestens auf die Höhe 0.6 m am Pegel = 407.43 m ü. M., am

Uferschutz und Höhe der Anlagen. 10

Greifensee 0.9 m am Pegel = 436.38 m ü. M., am Pfäffikersee 0.5 m am Pegel = 538.16 m ü. M.).

Gegen eine Uferstraße soll die Anlage in der Regel etwas ansteigen, aber in keinem Fall den Fußwegrand über-

Auffull-material.

die Auffüllung nur aus schwerem tragfähigem Material, Bis auf 8 m Entfernung von der Straßengrenze darf keinesfalls aber aus Kehrricht oder dergleichen bestehen.

Die Baudirektion hat das Recht zur unentgeltlichen Abagerung von Abraum bis zur Vollendung der Landanlage.

Seegrenze.

15. Als Grenze des Sees soll längs geneigtem Ufer (Pflästerungen, Strand) in der Regel der Schnitt des mitteren Sommerwasserstandes (für den Zürichsee Pegelstand 1.90 m, für den Pfäffikersee Pegelstand 1.50 m, für den Greifensee Pegelstand 2.00 m) mit dem Ufer vermarkt wer-

C. Vorschriften für Landanlagen, welche an eine Uferstraße grenzen.

Anpassungs-arbeiten.

markung des Straßengebietes, die Herstellung des Grabens 16. Das Ausgraben und Deponieren der Abwehrsteine einer Uferstraße oder das Versetzen der Randbäume, die Verrand der Straße liegt, die Herstellung der Chaussierung und der Kiesbehälter erfolgen unter Leitung der Straßenaufsicht da, wo die Auffüllung weniger als 0.3 m unter dem Fußwegauf Kosten des Inhabers der Bewilligung.

Abbruch der Seemauern.

solid zu verbinden. Der entstehende Zwischeraum ist sofort auszufüllen, gut zu stampfen und die Chaussierung zu ergänzen. Bei Ausführung der Arbeiten ist auf die Erhaltung der Straße und den ungestörten sichern Verkehr Rücksicht zu 17. Wird die Ufermauer längs der Straße abgebrochen, so sind die Seitenmauern der Anlage mit der Straßenmauer

II. Ins Grundbuch einzutragende Bedingungen.

## A. Allgemeine Bedingungen.

Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Was-18. Dem jeweiligen Eigentümer steht kein Anspruch auf serspiegels je erwachsen könnte. der Haftpflicht des Staates.

Abl-hnung

Vom Staate wird jede Haftpflicht für allfälligen durch Senkungen oder Abrutschungen verursachten Schaden abgelehnt.

19. Die Ausführung oder Veränderung von Bauten auf abgetretenem Seegebiet ist nur mit Bewilligung der Baudirektion zulässig.

Bauten suf Landaniagen.

Schaden, welcher dem Staate oder Drittpersonen durch die 20. Der jeweilige Eigentümer ist haftbar für allen Ausführung oder Überbauung seiner Landanlage oder Erstellung einer Seebaute entstehen sollte.

stellt werden, dürfen nur mit Zustimmung der Baudirektion 21. Anlagen und Bauten, die für öffentliche Zwecke erund nur gegen eine Gebühr veräußert oder ihrem Zwecke entfremdet werden.

### B. Spezielle Bedingungen für Landanlagen und Bauten auf Landanlagen.

22. Der Eigentümer der Landanlage hat alle im Bereiche der Anlage vorhandenen Wasserläufe, sowie allfällig später von der Baudirektion als notwendig erachtete weitere Wasserableitungen von Straßen her durch seine Auffüllung hindurch direkt nach dem offenen See auf seine Kosten weiterzuleiten und die Wasserableitungen unklagbar zu unterhalten. Ableitungen seitwärts in Buchten etc. sind nur auf Zusehen hin gestattet. Ungeklärtes Schmutzwasser darf nicht in den See geleitet werden.

Wasser-ableitungen längs der Grenze, 23. Wasserableitungen auf der Grenzlinie zwischen zwei Anlagen sind in der Regel als geschlossene Kanäle auf gemeinsame Kosten der Anstößer zu erstellen und gemeinsam zu unterhalten.

24. Der Eigentümer hat den Uferschutz unklagbar zu unterhalten.

Unterhalt des Ufer-schutzes.

### Für Landanlagen, die an eine Uferstraße grenzen.

25. Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, im Bereiche der Landanlage auf Kosten des Konzessionärs länge der Straßengrenze statt des Grabens eine Schale anbringen zu lassen,

Schalen Jängs der Uferstraße.

Strafenver-breiterungen. 26. Für allfällige Straßenverbreiterungen und Trottoiranlagen ist das von der Landanlage erforderliche Gebiet, un-

Öffentliche Anlagen und Bauten. Haftpflicht des Kigen-tumers.

Abtretungs-pflicht für Uferweg.

Zäune etc.) hat der Abtreter auf eigene Kosten zu versetzen.

entgeltlich abzutreten. Einfriedigungen (Mauern, Sockel,

Für Landanlagen bei Voraussicht des spätern Bedürfnisses eines Uferweges.

für einen Uferweg beansprucht werden, so ist das erfor-Gebühr abzutreten. Der Unterhalt des Uferschutzes geht damit, so weit das Abtretungsobjekt an den See grenzt, auf derliche Gebiet gegen Rückvergütung der hiefür bezahlten 27. Sollte je diese Landanlage oder ein Teil derselben das Unternehmen über.

27 a. Für Bauten auf solchen Landanlagen

(nicht einzutragen, wenn es ganz ausgeschlossen erscheint, daß die Baute bei Erstellung des Uferweges entfernt werden muß):

Die Baute ist durch den Eigentümer ohne Entschädigung zu entfernen, sobald dies infolge Erstellung eines Uferweges nötig wird. Für Landanlagen bei Voraussicht des spätern Bedürfnisses von Quaianlagen.

lagen, Verbindungsstraßen mit der Seestraße etc. beansprucht werden, so ist das betreffende Gebiet gegen Ersatz eine Quaianlage, d. h. für die Uferstraße, öffentliche Ander Erstellungskosten abzutreten, wobei jedoch Gebäude gar nicht und die Ufermauern nur so weit in Anschlag gebracht Sollte je diese Landanlage oder ein Teil derselben für werden, als sie für das Quaiunternehmen von Wert sind. Abtretungs-pflicht für Quaianlagen.

28 a. Für Bauten auf solchen Landanlagen

(nicht einzutragen, wenn es ausgeschlossen scheint, daß die Baute bei Erstellung einer Quaianlage entfernt werden muß):

gung zu entfernen, sobald dies infolge Erstellung einer Die Baute ist durch den Eigentümer ohne Entschädi-Quaianlage (Uferstraße, öffentliche Anlagen) nötig

Für Landanlagen im Gebiete der Stadt Zürich.

29. Diese Anlage unterliegt den Bestimmungen der Quaiverordnung vom 25. März 1875 und des Nachtrages vom 1. Juli 1882, sowie den fernern Vorschriften, die auf Grund

einer dem jeweiligen Baugesetz anzupassenden neuen Quaiverordnung zu erlassen sein werden.

# C. Spezielle Bedingungen für Seebauten.

Der Eigentümer hat die Baute unklagbar zu unterhalten, widrigenfalls die Baudirektion die Vornahme der erforderlichen Reparaturen, eventuell die gänzliche Beseitigung der Baute, auf seine Kosten anordnen kann.

Unterhalt der Bauten.

31. Die Baute darf ohne Bewilligung der Baudirektion Bewilligung Weder verändert, noch einem wesentlich andern Zwecke Änderungen. 31. Die Baute darf ohne Bewilligung der Baudirektion dienstbar gemacht werden.

32. Das von der Baute beanspruchte Seegebiet bleibt öffentlicher Grund.

festgesetzten Termin, wenn sie nicht vorher auf rechtzeitiges die Erneuerung verweigert oder freiwillig auf sie verzichtet, 33. Die Bewilligung erlischt an dem gemäß Ziff. 8, Abs. 2, Gesuch hin durch die Baudirektion erneuert worden ist. Wird so hat der Eigentümer die Baute in eigenen Kosten zu be-

Bewilligung.

Keine Abtretung der Flüche. Erneuerung

Zürich, den 4. März 1929.

Für die kantonale Baudirektion, Der Direktor: Der Sekretär: Dr. H. Frey. E. Walter.

2

### Allgemeine Bedingungen für Seebauten und Bauten auf Landanlagen

vom 27. Februar 1948 (Stand 1. 10. 1988)

- 1. Die baurechtliche Bewilligung des Gemeinderates bleibt vorbehalten.
- Wird die Baute innert der festgesetzten Frist nicht vollendet, so erlischt die Bewilligung. Die Gebühren bleiben verfallen. Die Baudirektion bestimmt, ob und welche Bestandteile der allfällig begonnenen Baute zu beseitigen und welche weiteren Vorkehrungen auf Kosten des Eigentümers zu treffen sind (§ 76 WG).
- 3. Die Bauvollendung ist dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau, unter Einsendung von Ausführungsplänen, anzuzeigen.
- 4. Der Anstrich der Baute hat in möglichst unauffälliger Farbe im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung zu erfolgen.
- 5. Das von der Baute beanspruchte Seegebiet bleibt öffentlicher Grund.
- Der Eigentümer hat die Baute unklagbar zu unterhalten, ansonst die Baudirektion die Vornahme der erforderlichen Reparaturen, eventuell die g\u00e4nzliche Beseitigung der Baute auf seine Kosten anordnen kann.
- 7. Die Baute darf ohne Bewilligung der Baudirektion weder verändert noch einem wesentlich anderen Zwecke dienstbar gemacht werden.
- 8. Spätere Änderungen der Farbgebung haben im Einvernehmen mit dem Amt für Raumplanung zu erfolgen.
- Eine für öffentliche Zwecke erstellte Baute darf nur mit Zustimmung der Baudirektion und nur gegen eine an den Staat zu entrichtende Gebühr veräussert oder ihrem Zweck entfremdet werden.
- 10. Neue oder zu ersetzende Einfriedungen längs der Seestrasse dürfen das Niveau des Strassen- bzw. Trottoirrandes an der Grundstückgrenze um höchstens 1,40 m überragen. Grünhecken sind im Maximum auf dieser Höhe ständig unter der Schere zu halten. Vorbehalten bleibt die Verordnung über den Abstand von Mauern, Einfriedungen und Pflanzen von Strassen (Strassenabstandsverordnung) vom 19. April 1978.
- 11. Für die Bepflanzung des Grundstücks mit Bäumen oder Sträuchern ist die Bewilligung der Baudirektion erforderlich. Letztere ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung von Pflanzen, die den Ausblick von der Seestrasse auf den See beeinträchtigen, ohne Entschädigung auf Kosten des Eigentümers anzuordnen. Für eine allfällige Neubepflanzung des Grundstückes ist ein Bepflanzungsplan zur Genehmigung einzureichen.
- 12. Der im Seegebiet vorhandene Schilfbestand ist in jeder Hinsicht zu schonen und zu pflegen. Das Befahren und Betreten desselben ist verboten. Das Ufer ist von angeschwemmten Stoffen periodisch zu säubern. Durch Dritte verübte Schädigungen und deren Urheber sind der Baudirektion sofort anzuzeigen.

- 13. Dem Eigentürner steht kein Anspruch auf Ersatz von Schaden zu, der ihm infolge hoher oder tiefer Seestände oder durch Höherstauung oder Senkung des Wasserspiegels je erwachsen könnte. Vom Staate wird jede Haftpflicht für allfälligen durch Senkung oder Abrutschung verursachten Schaden abgelehnt.
- Der Eigentümer ist haftbar für allen Schaden, der dem Staate oder Drittpersonen durch die Erstellung, den Bestand und die Benützung der Baute entsteht.
- 15. Die Baute ist durch den Eigentümer ohne Entschädigung zu entfernen, sobald dies infolge der Erstellung eines Uferweges, einer öffentlichen Anlage, einer Uferstrasse, von Verbindungsstrassen mit der Seestrasse usw. nötig wird.
- Die Baudirektion ist jederzeit berechtigt, die Beseitigung der Baute auf Kosten des Eigentümers und ohne Ausrichtung einer Entschädigung zu verlangen.
- 17. Die Bewilligung erlischt an dem hiefür festgesetzten Termin, wenn sie nicht vorher auf rechtzeitiges Gesuch hin durch die Baudirektion erneuert worden ist. Wird die Erneuerung verweigert oder wird freiwillig auf sie verzichtet, so hat der Eigentümer die Baute auf eigene Kosten zu beseitigen.

WG = Wassergesetz des Kantons Zürich

DIREKTION DER ÖFFENTLICHEN BAUTEN des Kantons Zürich